

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

25. November 1997

Nr. 45

## Inhalt:

Bekanntmachungsanordnungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

2. Änderungssatzung zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
- Wasserversorgungssatzung -

3. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV

2. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV

Feststellungsbeschluß zum Wirtschaftsplan 1998 des MAWV

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaering.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 16. Oktober 1997 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 19. August 1994 in der Fassung vom 19. Dezember 1996 bekanntgemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Zimmermann-Stellmach

Verbandsvorsteher

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **2. Änderungssatzung zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**

### **- Wasserversorgungssatzung -**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 685), §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) und der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kap. V., Sachgebiet D, Abschn. 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 16. Oktober 1997 diese Änderungssatzung beschlossen.

**Die Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 19. August 1994 in der Fassung vom 19. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:**

### **I. Änderungen**

#### **§ 1**

#### **Der § 13 Abs. 1 lautet nunmehr:**

Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlußberechtigten bzw. -verpflichteten. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzählanlage, die Bestandteil des Hausanschlusses ist. Die Hausanschlußleitung steht im Eigentum des MAWV sofern sie sich im öffentlichen Bereich befindet. Auf dem versorgten Grundstück liegende Teile der Hausanschlußleitung, außer dem Wasserzähler, stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten.

Der MAWV hält auf seine Kosten die Hausanschlußleitung im öffentlichen Bereich und - mit Ausnahme der im § 21 Abs. 3 der Satzung vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler in stand.

### **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wagner  
Vors. d. Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 16. Oktober 1997 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung vom 17. November 1994 in der Fassung vom 27. April 1996 zuletzt geändert am 28. September 1996 bekanntgemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**3. Änderungssatzung**  
**zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung**  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I 1991, S. 685), der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145) sowie § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 16. Oktober 1997 die folgende Satzung beschlossen:

**Die Abwassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV vom 17. November 1994 i. d. Fassung vom 27. April 1996 zuletzt geändert am 28. September 1996 wird teilweise geändert und wie folgt neu gefaßt:**

**I. Änderungen**

**§1**

**(1) § 14 Abs. 1 lautet nunmehr:**

1. Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 6,67 DM

**§2**

**(2) § 19 Abs. 1 lautet nunmehr:**

Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Abwassergebühr beträgt

– je Kubikmeter aus abflußlosen Gruben abgefahrenen Abwassers sowie

– aus Hauskläranlagen abgefahrenen Klärschlamms DM 6,87.

Dieser Betrag umfaßt nicht die Abfuhrkosten.

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wagner  
Vors. d. Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 16. Oktober 1997 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und Beitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 17. November 1994 in der Fassung vom 19. Dezember 1996 bekanntgemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Zimmermann-Stellmach

Verbandsvorsteher

### **2. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und Beitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I 1991, S. 685), der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung vom 27. Juli 1995 (GVBl. I S. 145) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 16. Oktober 1997 die folgende Satzung beschlossen:

**Die Wassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV vom 17. November 1994 in der Fassung vom 19. Dezember 1996 wird teilweise geändert und wie folgt neu gefaßt:**

#### **I. Änderungen**

##### **§ 1**

**Der § 5 lautet nunmehr:**

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt DM 3,99 je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

Die Beitragssätze für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung werden später festgelegt.

##### **§ 2**

**Der § 7 Abs. 3 lautet nunmehr:**

Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren. In den Fällen des Satzes 1 entsteht die Beitragspflicht nicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühren-, Anschlußbeitrags- oder Baukostenzuschußpflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist. Dies gilt jedoch nur für solche Abgaben, die die erstmalige Anschaffung und Herstellung der Anlagen betreffen. Diese Regelung gilt nur für solche Grundstücke, die ab dem 27. Juni 1991 angeschlossen werden konnten oder angeschlossen wurden.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **§ 3**

#### **Der § 11 Abs. 1 lautet nunmehr:**

Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Hausanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Hausanschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Hausanschluß), so sind die Aufwendungen für die Herstellung und Beseitigung dieses Hausanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Beitragspflichtigen zu erstatten.

Der MAWV trägt die Kosten für den Unterhalt, die Erneuerung und die Veränderung (sofern nicht durch den Beitragspflichtigen veranlaßt) der Hausanschlußleitung im öffentlichen Bereich.

#### **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wagner  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher



## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit der am 16. Oktober 1997 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes bestätigte Wirtschaftsplan für das Jahr 1998 als Feststellungsbeschluss satzungsgemäß bekanntgemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Zimmermann-Stellmach

Verbandsvorsteher

**Feststellungsbeschuß**

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 1998 für die Bereiche Abwasserentsorgung und Wasserversorgung in der vorgelegten Form am 16. Oktober 1997.

§ 1

1.	Es betragen	
1.1	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	31.629.463 DM
	die Aufwendungen	28.757.290 DM
	der Jahresgewinn vor Steuern	2.872.173 DM
1.2.	<b>im Vermögensplan</b>	
	Finanzbedarf	34.365.287 DM
	Finanzierung des Bedarfs	34.365.287 DM

§ 2

2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsvorbereitungsmaßnahmen	1.740.086 DM
2.2.	Verpflichtungsermächtigungen	./. DM
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5.271.000 DM

§ 3

3.	Umlagen	./. DM
----	---------	--------

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10. November 1997 erteilt.

Wagner  
Vors. d. Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher